



## NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 7. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 23. November 2020  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 17:53 Uhr  
Ort: Joseph-von-Fraunhofer-Halle

### Anwesenheiten:

#### Anwesend:

#### Vorsitzender

Pannermayr, Markus

#### Mitglieder CSU

Beck, Herbert, Dipl.-Ing. (FH)  
Christ, Hannelore  
Christmann, Artur  
Dilger, Katharina  
Frischhut, Holger  
Fuchs, Andreas  
Lermer, Renate  
Mittermeier, Peter  
Mittermeier-Ruppert, Karin  
Naber, Maximilian, Dipl.-Kfm.  
Obermaier, Robert, Prof. Dr.  
Reisinger, Hubert  
Ritt, Christian  
Ritt, Hans  
Schreyer, Franz  
Schultes, Ulrich  
Solleder, Albert, Dr.  
Wackerbauer, Martin, Dipl.-Ing. (FH)

#### Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard  
Niedermeier, Feride  
Steinbach, Wolfgang  
Steinmetzer, Jürgen  
Webster, Heidi

**Mitglieder SPD**

Euler, Peter  
Gruber, Gertrud  
Schäfer, Werner  
Stranninger, Peter  
Vogel, Bernd

**Mitglieder Freie Wähler**

Herpich, Adolf, Dr.  
Laugwitz, Christoph  
Maurer-Solcher, Daniela, Dr.  
Weckmann, Stephan

**Mitglieder ödp/PU**

Dengler, Karl  
Hahn, Hans Jürgen, Dipl.-Ing (FH)  
Wild, Raphaela

**Parteilos**

Bucher, Simon

**Mitglieder Die Linke**

Spielbauer, Johannes

**Mitglieder FDP**

Binner, Ernst

**Referenten**

Lermer, Alois  
Strohmeier, Rosa, Dr.  
Preis, Roman  
Bach, Wolfgang  
Pop, Cristina

**Verwaltung**

Dinzinger, Johann

**Schriftführerin**

Meier, Ursula

**Presse**

Straubinger Tagblatt

Herr Unterholzner

**Abwesend und entschuldigt:**

**Mitglieder Freie Wähler**

Gianfrancesco, Michele

entschuldigt

**Mitglieder AfD**

Miazga, Corinna

abwesend

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Oberbürgermeister Pannermayr weist auf die durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2020 erledigten Tagesordnungspunkte 15, 16, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30 hin.
3. Oberbürgermeister Pannermayr weist das Gremium darauf hin, dass bei den Tagesordnungspunkten 1 und 2 Herr Bürgermeister Schäfer als Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses die Sitzungsleitung übernimmt.
4. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

Jahresabschlüsse der von den Organen der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Jahr 2019

#### TOP 1.1

hier: Feststellung der Jahresabschlüsse

**Berichterstatter:** Bürgermeister Schäfer

**Sachvortrag:**

Auf den beiliegenden Berichtsentwurf lt. Anlage wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

- a. Die Jahresabschlüsse 2019 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
  - Vereinigte Almosenstiftung
  - Kolb´sche Familienstipendienstiftung
  - Dr. Kolb´sche Familienstipendienstiftung
  - Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stipendienstiftung
  - Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stiftungwerden nach örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.  
Die Jahresüberschüsse der genannten Stiftungen werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- b. Die Schlussbilanz der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2019 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2019 werden nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilbilanzen und Ergebnisse der Betriebsbereiche Bürgerheim, Seniorenheim St. Nikola, Forstbetrieb, Rentenverwaltung und Personalwohnungen.
- c. Der Jahresfehlbetrag der Bürgerspitalstiftung von 1.094.586,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1, 35

**Anlage:**

Prüfbericht Stiftungen 2019 gesamt

## TOP 1.2

hier: Erteilung der Entlastung

**Berichterstatter:** Bürgermeister Schäfer

**Sachvortrag:**

Auf den Berichtsentwurf lt. Anlage wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Der Stiftungsverwaltung wird für das Geschäftsjahr 2019 nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1, 35

Oberbürgermeister Pannermayr hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

## TOP 2

Jahresabschluss der Stadt Straubing für das Jahr 2018

### TOP 2.1

hier: Feststellung des Jahresabschlusses

**Berichterstatter:** Bürgermeister Schäfer

Auf den beiliegenden Berichtsentwurf lt. Anlage wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Der Jahresabschluss der Stadt Straubing für 2018 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO in der vorliegenden Form gebilligt und festgestellt.

Der Jahresgewinn wird der Ergebn isrücklage zugeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1

**Anlage:**

Schlussbericht 2018 gesamt

## TOP 2.2

hier: Erteilung der Entlastung

**Berichterstatter:** Bürgermeister Schäfer

Auf den Berichtsentwurf lt. Anlage wird Bezug genommen.

**Beschluss:**

Die Entlastung wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1

Oberbürgermeister Pannermayr hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

## TOP 3

Bestellung der Aufsichtsräte für die Biomasseverwertung Straubing GmbH

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Mit notarieller Beurkundung vom 20.08.2020 wurde zum einen das Stammkapital der Biomasseverwertung Straubing GmbH von 25.000,- Euro um 475.000,- Euro auf 500.000,- Euro erhöht und ein neuer Geschäftsanteil von 10 Prozent über eine Stammeinlage von 50.000,- Euro gebildet. Dieser Geschäftsanteil mit einem Wert von 50.000,- Euro wurde dann von der Bayernwerk Natur GmbH an die Straubinger Energie- und Reststoffverwertungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (SER GmbH) abgetreten. Zugleich wurde, wie im Stadtrat beschlossen, der Gesellschaftsvertrag neu gefasst.

Nach dem am 20.08.2020 neu vereinbarten Gesellschaftsvertrag hat die Biomasseverwertung Straubing GmbH einen Aufsichtsrat, der insgesamt 11 Mitglieder umfasst.

Mitglied kraft Amtes ist der Oberbürgermeister der Stadt Straubing, der zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates ist. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die beiden Gesellschafter bestimmt, wobei fünf Mitglieder vom Stadtrat der Stadt Straubing berufen werden.

In Anwendung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Straubing vom 04.05.2020 erfolgt die Verteilung der Sitze im Aufsichtsrat nach dem Höchstzahlverfahren *Sainte-Laguë/Schepers*. Danach entfallen auf die Fraktion der CSU zwei Sitze und jeweils ein Sitz auf die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Sozial Demokratischen Partei Deutschlands (SPD) und der Freien Wählergruppe Straubing e.V. (FWG).

*Die Fraktionen haben folgende Personen zur Bestellung als Aufsichtsrat der Biomasseverwertung Straubing GmbH vorgeschlagen:*

Herr Bgm. Dr. Albert Solleder	CSU
Herr Martin Wackerbauer	CSU
Frau Feride Niedermeier	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Bernd Vogel	SPD
Herr Dr. Adolf Herpich	Freie Wähler

**Beschluss:**

Für den Aufsichtsrat der Biomasseverwertung Straubing GmbH werden folgende Personen bestellt:

Herr Bgm. Dr. Albert Solleder	CSU
Herr Martin Wackerbauer	CSU
Frau Feride Niedermeier	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Bernd Vogel	SPD
Herr Dr. Adolf Herpich	Freie Wähler

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, Eigenbetrieb SER (2x)

**TOP 4**

Vollzug des Abmarkungsgesetzes (AbmG);  
hier: Änderung der Feldgeschworenen-Gebührenordnung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

**Sachvortrag:**

Nach Art. 19 Abs. 1 AbmG erhalten die Feldgeschworenen für ihre Tätigkeiten Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die für kreisfreie Städte vom Stadtrat zu erlassen ist. Schuldner der Gebühren ist gemäß Art. 19 Abs. 2 AbmG derjenige, der die Tätigkeit der Feldgeschworenen veranlasst hat, in der Regel also, wer die Vermessung, Abmarkung oder sonstige Tätigkeit beantragt hat. Sofern aufgrund der Rechnungstellung durch den Feldgeschworenen keine Zahlung erfolgt, übernimmt die Stadt die Mahnung und Vollstreckung, wie von Art. 19 Abs. 3 AbmG bestimmt.

Aktuell beträgt die Gebührenhöhe gemäß § 1 Abs. 1 der FeldgeschworenenGebO für jede angefangene Stunde des Dienstgeschäftes 13,50 Euro. Zusätzlich bekommen die Feldgeschworenen noch eine Wegstreckenentschädigung entsprechend Art. 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes, derzeit also 0,35 Euro je gefahrenem Kilometer.

Die Gebühr wurde letztmals durch vom Stadtrat am 27.09.2010 beschlossene Änderungssatzung vom 13.10.2010 angepasst (bis dahin: 11,25 Euro) und ist seither unverändert. Eine Umfrage bei den umliegenden kreisfreien Städten und Landkreisen hat ergeben, dass dort mittlerweile Stundensätze in Höhe von 14,50 Euro (Stadt Landshut), 15,00 Euro (Landkreis Passau) und 15,25 Euro (Stadt Passau) gezahlt werden, wobei die beiden letztgenannten allerdings keine zusätzliche Wegstreckenentschädigung gewähren.



Bei der Festlegung der Stundensätze ist auf der einen Seite zu berücksichtigen, dass das Amt des Feldgeschworenen ähnlich dem Amt eines Schöffen bei Gericht ein öffentliches Ehrenamt darstellt, nicht einen Erwerbszweig. Es darf aber auch nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Feldgeschworenen durch den Zeitaufwand ein Verdienstaufschlag entsteht und dass es – wie die Vergangenheit gezeigt hat – nicht leicht ist, geeignete Persönlichkeiten für das verantwortungsvolle Amt des Feldgeschworenen zu finden.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Gebühr seit nunmehr 10 Jahren unverändert ist, erscheint eine Anhebung des Stundensatzes auf 15,00 Euro notwendig und angemessen. Die Feldgeschworenen-Gebührenordnung ist insoweit zu ändern. Die Änderungssatzung liegt als Anlage bei.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Änderungssatzung zur Feldgeschworenen-Gebührenordnung in der Fassung der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 15

**Anlage:**

Entwurf der Änderungssatzung zur Feldgeschworenen-Gebührenordnung

**TOP 5**

Betrauungsakt für den Bäder- und Saunabetrieb „Aquatherm“ in der Stadt Straubing;  
hier: Verlängerung der Geltungsdauer und Ergänzung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Die Stadt Straubing hat mit Dokument vom 29.12.2010 die Stadtwerke Straubing GmbH mit dem Bäder- und Saunabetrieb „Aquatherm“ als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut. Der Betrauungsakt wurde rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft gesetzt und hatte eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Damit hat die Wirksamkeit des Betrauungsaktes am 31.12.2019 geendet.

Da sich die rechtlichen und tatsächlichen Umstände für die Betrauung der Stadtwerke Straubing GmbH zur Unterhaltung und zum Betrieb des Aquatherms nicht verändert haben, wird deshalb von der Verwaltung vorgeschlagen, den bisherigen Betrauungsakt erneut auszufertigen.

Die Neufassung des Betrauungsaktes beinhaltet im Wesentlichen die Formulierungen aus dem Betrauungsakt vom 29.12.2010 mit folgenden Maßgaben.

**1. In § 2 Abs. 2 wird unter dem Buchstaben d) folgende besondere Verpflichtung eingefügt:**

*d) Besondere Verpflichtung aufgrund der Vereinbarung vom 01.07.2016*

*Die Stadt Straubing und die SWSR haben am 01.07.2016 eine gesonderte Vereinbarung über die Auszahlung eines Baukostenzuschusses der Stadt Straubing an die SWSR abgeschlossen. Hintergrund dieser Vereinbarung ist der Umbau des Bäder- und Saunabetriebes „Aquatherm“, um auch zukünftig die Sicherstellung des gleichzeitigen öffentlichen Bade- und Schulsportbetriebs zu gewährleisten.*

*Insbesondere zur Förderung des Schulsports, des Schulschwimmens und des Schwimmunterrichts an Schulen in der Kostenträgerschaft der Stadt Straubing sind die SWSR gem. § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung zu folgenden Leistungen verpflichtet, die hiermit auch zum Gegenstand des Betrauungsbescheids gemacht werden:*

- Vorhalten der notwendigen Wasserflächen (abgetrennte Bahnen im Schwimmer- oder Lehrerschwimmbekken) für den Schwimmunterricht für den Zeitraum während der Unterrichtszeiten für zwei Klassen von Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr bis 12:45 Uhr,*
- Überlassung der zum Umkleiden für zwei Klassen benötigten Sammelumkleideräume oder sonstigen Kabinen und Garderobenoberschranke und*
- Bereitstellung des Geräteraumes und des Raumes für den Sportlehrer während der oben genannten Zeiten.*

*Gem. § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 01.07.2016 sind diese Leistungen dergestalt zu planen, durchzuführen und abzusichern, dass sie während des Zeitraums von 25 Jahren nach Fertigstellung der erforderlichen Umbauten, damit voraussichtlich bis zum 01.01.2044, den durch die Vereinbarung vom 01.07.2016 begünstigten Schulen tatsächlich zur Verfügung stehen können. Die Stadt Straubing und die in ihrer Kostenträgerschaft stehenden Schulen sind berechtigt, während des genannten Zeitraumes von 25 Jahren, und damit auch über den Betrauungszeitraum hinaus, die oben aufgezählten Leistungen in Anspruch zu nehmen.*

**2. § 9 wird neu wie folgt gefasst:**

**§ 9**

*Geltungsdauer; Wirksamkeit*

- 1. Der vorliegende Bescheid wird mit Bekanntgabe gegenüber der SWSR wirksam und wird rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.*

2. *Er gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren ab in Kraft treten des Bescheids und endet am 31.12.2029.*
3. *Der Bescheid kann jederzeit durch die Stadt Straubing verlängert, eingeschränkt oder zurückgenommen werden.*

**Beschluss:**

Dem Betrauungsakt bezüglich der Stadtwerke Straubing GmbH zur Unterhaltung und Betrieb des Bäder- und Saunabetriebs „Aquat herm“ wird zugestimmt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Betrauungsakt auszufertigen und an die Stadtwerke Straubing GmbH zu übersenden.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, SWSR

**Anlage:**

Betrauungsakt Stadtwerke Straubing GmbH

## TOP 6

Erlass einer Bekanntmachungssatzung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

**Sachvortrag:**

Die nach wie vor dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie stellt die Verwaltung vor erhebliche Herausforderungen. Um einem Anstieg der Infektionszahlen effektiv entgegenwirken zu können, ist es regelmäßig angezeigt, die notwendigen Regelungen zeitnah in Kraft zu setzen.

Mittel der Wahl ist in diesem Zusammenhang die sogenannte „Allgemeinverfügung“, also ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet (Art. 35 Satz 2 BayVwVfG). Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird.

Diese Ortsüblichkeit der Bekanntmachung wird durch die Gepflogenheiten vor Ort, hilfsweise durch das jeweilige Kommunalrecht bestimmt. Klassisch erfolgt die Veröffentlichung derartiger Verfügungen an der Anschlagtafel oder im Amtsblatt der Gemeinde, so auch in der Stadt Straubing. Letzteres ist jedoch an redaktionelle Fristen gebunden.

Eine Definition der Ortsüblichkeit kann auch in einer kommunalen Bekanntmachungssatzung geregelt werden. Angesichts der aktuellen Situation kommt einer schneller eintretenden Wirksamkeit der Verfügungen erhebliche Bedeutung zu. Deshalb soll es künftig möglich sein, in streng begrenzten Ausnahmefällen eine Allgemeinverfügung auch durch Veröffentlichung ihres Regelungsinhalts an einer geeigneten Stelle der stadteigenen Homepage öffentlich bekanntzugeben und diese dann nachträglich (deklaratorisch) in den sonst üblichen Kanälen zu veröffentlichen.

Der Text der Bekanntmachungssatzung liegt als Anlage bei.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Bekanntmachungssatzung in der Fassung der Anlage.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 15

**Anlage:**

Entwurf Bekanntmachungssatzung

### TOP 7

Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.10.2020 und des Stadtrates vom 19.10.2020

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 12.10.2020 und 19.10.2020 werden in der Sitzung des Stadtrates am 23.11.2020 zur Einsichtnahme und Genehmigung aufgelegt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

### TOP 8

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

### TOP 9

Weiterführung des Beiratswesens der Stadt Straubing ab dem Kalenderjahr 2021

**Berichterstatter:** Lfd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Mit Beschluss vom 25.06.2018 sowie 01.04.2019 hat der Stadtrat alle bestehenden Beiräte der Stadt Straubing bis 31.12.2020 bestellt. Hintergrund war, dem sich neu konstituierenden Stadtrat die Möglichkeit einer Novellierung des Beiratswesens zu ermöglichen. Nachdem auf der Basis der vom Stadtrat verabschiedeten „Leitlinien sowie strategischen und operativen Zielsetzungen zur Integration und Teilhabe“ die Sinnhaftigkeit eines sogenannten Gesamt- oder Bürgerbeirats von

den Fachstellen der Verwaltung, den Fraktionen des Stadtrates sowie auch mit den Vorsitzenden der bestehenden Beiräte und Vertretern der Verwaltungsräte erörtert und diskutiert wurde, zeichnet sich ab, die Struktur der bisherigen Beiräte in der Stadt Straubing beizubehalten.

Die Vorsitzenden der Beiräte befürchten der Verlust von Expertise, wenn sich weniger Personen mit den jeweiligen Schwerpunktthemen der bisherigen Beiräte befassen könnten. Es wurde mehrheitlich die Ansicht geäußert, dass damit die zu vertretenden Interessen eher geschwächt und nicht gestärkt würden. Von Seiten des Seniorenbeirats wurde eingewendet, dass die Landesseniorenvertretung seit Jahren die Schaffung eines Seniorenmitwirkungsgesetzes in Bayern mit entsprechenden Seniorenvertretungen in den Kommunen anstrebe. Von Seiten des Migrationsbeirats wurde zudem eingewendet, dass eine Stellungnahme des Dachverbandes „AGABY“ solche Überlegungen ablehne. Eher solle an eine Vergrößerung des Migrationsbeirates gedacht werden, da damit mehr Personen Beiratsarbeit unterstützen könnten. Der Vertreter des Familienbeirats stellte im Vorgespräch die Weiterführung in der bisherigen Form und Ausrichtung zur Disposition.

Aufgrund der insgesamt ablehnenden Haltung der Vorsitzenden der Beiräte und der Berücksichtigung der eingebrachten Argumente schlägt die Verwaltung vor, zum 1. Januar 2021 in jedem Fall den Seniorenbeirat, den Behindertenbeirat und den Migrationsbeirat der Stadt Straubing neu zu besetzen. Darüber hinaus wird der Stadtrat gebeten zu entscheiden, ob auch die Arbeit des Familienbeirats wie bisher fortgesetzt werden soll.

Die Struktur der bisher bei der Stadt Straubing etablierten Beiräte soll im Wesentlichen beibehalten werden. Dies bedeutet, dass weiterhin je Beirat 11 Mitglieder ohne Stellvertreter besetzt werden, die Geschäftsordnung der Beiräte inhaltlich gleichlautend wie aus der Anlage ersichtlich zugrunde gelegt werden soll. Die Besetzung der Beiräte, soll wie bisher üblich, durch eine öffentliche Ausschreibung, eine Bewerber- und Vorschlagsliste für den Stadtrat durch Beschlussfassung im Stadtrat erfolgen.

Mit der zunehmenden Bedeutung von Fragen der Nachhaltigkeit kommunalen Handelns erscheint es sinnvoll, auch hierbei fachkundige Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen. Die Verwaltung empfiehlt einen Nachhaltigkeitsbeirat zu installieren.

Die Verwaltung stellt zwei Alternativbeschlüsse zur Entscheidung vor:

#### Alternative 1:

Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeirat, der Migrationsbeirat und der Familienbeirat der Stadt Straubing werden ab dem 01.01.2021 neu besetzt. Die Grundlage für die Beiratsarbeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bisherigen Praxis die Besetzung der Beiräte mittels öffentlicher Ausschreibung und Erstellung von Vorschlagslisten zur Beschlussfassung im Stadtrat vorzubereiten. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Umweltausschuss ein Konzept für einen „Nachhaltigkeitsbeirat“ zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### Alternative 2:

Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeirat und Migrationsbeirat der Stadt Straubing werden ab 01.01.2021 neu besetzt. Die Grundlage für die Beiratsarbeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bisherigen Praxis die Besetzung der Beiräte mittels

öffentlicher Ausschreibung und Erstellung von Vorschlagslisten zur Beschlussfassung im Stadtrat vorzubereiten.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Umweltausschuss ein Konzept für einen „Nachhaltigkeitsbeirat“ zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Alternative 1.

**Beschluss:**

Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeirat, der Migrationsbeirat und der Familienbeirat der Stadt Straubing werden ab dem 01.01.2021 neu besetzt. Die Grundlage für die Beiratsarbeit ergibt sich aus der Geschäftsordnung. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß der bisherigen Praxis die Besetzung der Beiräte mittels öffentlicher Ausschreibung und Erstellung von Vorschlagslisten zur Beschlussfassung im Stadtrat vorzubereiten. Die Verwaltung wird zudem beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Umweltausschuss ein Konzept für einen „Nachhaltigkeitsbeirat“ zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

10, 2, 20

**Anlage:**

Geschäftsordnung Beiräte

**TOP 10**

Neuerlass der Parkgebührenordnung

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Verordnungen gelten gemäß Art. 50 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 20 Jahre, sofern keine andere Geltungsdauer festgesetzt ist. Die Parkgebührenordnung vom 30.05.2001 tritt somit im Jahr 2021 außer Kraft.

Es wird ein Neuerlass der Parkgebührenordnung ohne inhaltliche Änderungen vorgeschlagen. Lediglich sollte das bargeldlose System zur Entrichtung der Parkgebühr per Handy als redaktionelle Änderung aufgenommen werden.

Der Ordnungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der beigefügten Parkgebührenordnung.

**Beschluss:**

Die Parkgebührenanordnung gemäß Anlage zur Niederschrift wird beschlossen. Die Verwaltung wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10 (2x), 2

**Anlagen:**

- Parkgebührenordnung
- Anlage zur Parkgebührenordnung

## TOP 11

### Weiterführung des Seniorentickets

**Berichterstatte:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

In der Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten am 28.11.2017 sowie der Sitzung des Stadtrats am 11.12.2017 wurde auf Antrag des Seniorenbeirats ein auf zunächst drei Jahre befristetes Modellprojekt beschlossen, nach dem Senioren ab dem vollendeten 80. Lebensjahr bei freiwilliger Abgabe ihres Führerscheins einen personalisierten, nicht übertragbaren Fahrausweis für den Stadtbusverkehr auf Antrag erhalten können.

Die ersten dieser Fahrausweise, die drei Jahre gültig sind, wurden am 23.03.2018 ausgegeben. Rechtzeitig vor Ende der Geltungsdauer soll evaluiert werden, ob das Instrument greift und wie sich die finanziellen Auswirkungen für die Stadt darstellen. Danach soll über die Fortsetzung des Modells erneut entschieden werden.

Mit Schreiben vom 09.09.2020 stellte der Seniorenbeirat einen Antrag, nachdem die kostenlose Nutzung des Stadtbusverkehrs für den berechtigten Personenkreis auf Dauer gelten soll. Es sei insbesondere nicht vermittelbar, dass die Senioren ab dem 83. Lebensjahr plötzlich wieder zur Zahlung der Fahrtkosten verpflichtet werden sollen. Durch die Abgabe des Führerscheins werde dauerhaft auf ein Stück Selbständigkeit verzichtet, gleichzeitig werde damit eine Gefahrenquelle im Straßenverkehr beseitigt.

Im Jahr 2018 nutzten 104 Personen die Möglichkeit, bei einem dauerhaften freiwilligen Verzicht auf die Fahrerlaubnis einen befristeten Fahrschein für den Stadtbusverkehr zu erhalten. Die relativ hohe Zahl resultiert daraus, dass viele Bewohner der Seniorenheime davon Gebrauch machten. Die Stadtwerke Straubing gaben von April bis Dezember 2018 insgesamt 3437 Einzelfahrscheine für die Berechtigten aus, wodurch die Stadt Straubing eine Ausgleichszahlung von 6.530,30 Euro zu leisten hatte.

Im Jahr 2019 kamen 36 neue Berechtigte hinzu. Auf Antrag der Stadtwerke Straubing beschloss der Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten, zur Verwaltungsvereinfachung ab dem 01.07.2019 nur noch Tageskarten auszugeben. Die Ausgleichszahlung für 2019 erhöhte sich auf 15.359,60 Euro.

Im laufenden Jahr 2020 sind bis Ende September nochmals 20 Berechtigte hinzugekommen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Stadtwerke 2018 Tagesfahrkarten mit einem Gesamtwert von 8.010,40 Euro ausgegeben. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass aufgrund der Pandemiebeschränkungen vom 17.03. bis 01.06.2020 auf die Ausgabe von Fahrscheinen verzichtet worden ist. Hochgerechnet auf reguläre Nutzungstage würde sich wiederum eine Ausgleichszahlung von ca. 15.000,00 Euro für 2020 ergeben.

Es ist schwer zu ermitteln, wieviel Senioren von ihrer Fahrberechtigung noch vor der Abgabe Gebrauch gemacht haben. Aber auch bei einem geringen Prozentsatz ist von einer positiven Auswirkung auf die Straßenverkehrssicherheit auszugehen, was für eine Fortführung der kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs sprechen würde.

Auf der anderen Seite erhöht sich die Zahl der Nutzer von Jahr zu Jahr, schätzungsweise kommen jedes Jahr 30 – 40 neue Berechtigte hinzu. Vorsichtig prognostiziert kann von einer jährlichen

Mehrausgabe von 3.000,00 Euro ausgegangen werden. Ab wann kein absoluter Zuwachs der Nutzer mehr erfolgt, kann schwer vorausgesagt werden. Nachdem sich aber die Ausgaben bisher in Grenzen halten und auch weiterhin nicht mit enormen Kostensteigerungen zu rechnen ist, könnte einer weiteren kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs durch Senioren ab 80 (für weitere drei Jahre) zugestimmt werden.

Der Ordnungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit Beschluss vom 11.11.2020 die unbefristete Fortführung des Projekts „80 Plus“ zur kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs durch Senioren ab dem 80. Geburtstag.

**Beschluss:**

Das Projekt „80 Plus“ zur kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs nach freiwilliger Abgabe es Führerscheins durch Senioren ab dem 80. Geburtstag wird unbefristet fortgeführt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 20

## TOP 12

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 13

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 14

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln;  
hier: Beschaffung von CO<sub>2</sub>-Messgeräten und Luftreinigungsgeräten für städtische Schulgebäude

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

**Sachvortrag:**

Im Zusammenhang mit der Hygienevorsorge während der Corona-Pandemie zeigen sich technische Maßnahmen zur Unterstützung der Luftreinhaltung an Schulen und Kindertagesstätten als sinnvoll. Entsprechende Fördermaßnahmen durch den Freistaat Bayern sind in Aussicht gestellt. Zur Beschaffung ist jedoch eine Vorfinanzierung durch die Kommune erforderlich, die im Haushalt 2020 nicht eingeplant ist.



Mit Schreiben vom 21.10.2020 informierte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Schulen im Freistaat sowie die Sachaufwandsträger über ein neues Förderprogramm, das die Ausstattung der Schulen mit CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten vorsieht. In der sogenannten „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen (FILS-R)“ werden die Details für diese Förderung dargelegt.

Die Fördermaßnahme unterstützt die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Sensoren für alle Klassen- und Fachräume sowie für Lehrerzimmer. Ein weiterer Fördergegenstand ist die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für diejenigen Räume, die nicht ausreichend gelüftet werden können.

Der mögliche Förderbetrag setzt sich zusammen aus zwei Bestandteilen:

a) CO<sub>2</sub>-Sensoren: Festbetragsförderung i. H. v. 7,27 € je Schüler/-in; Grundlage sind die amtlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2019/20; für die Schulen unter Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Straubing ergibt dies eine Fördersumme für diesen Teilbereich i. H. v. ca. 36.800 €.

b) Mobile Luftreinigungsgeräte: Anteilfinanzierung mit festgelegtem Höchstbetrag. Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und ist auf höchstens 3.500 Euro je Raum begrenzt. Der genaue Fördersatz ist abhängig vom Volumen der Förderanträge und wird nach Eingang aller festgelegt.

Eine Bedarfsabfrage durch die Schulverwaltung an die Schulleitungen hat einen ersten Überblick über die notwendigen Beschaffungen gebracht. Im nächsten Schritt sollen nun diese Bedarfe hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Fördervoraussetzungen abgeglichen und die Gerätespezifikation festgelegt werden. Aus diesem Grund kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine finale Kostenschätzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Straubing am oben dargestellten Förderprogramm beteiligt. Die von den Schulen gemeldeten Bedarfe an CO<sub>2</sub>-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten sollen hinsichtlich der Anzahl und Förderfähigkeit durch die Verwaltung geprüft werden und der Förderantrag basierend auf dieser Ermittlung gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bereits erteilt, so dass eine Anschaffung der Geräte parallel dazu erfolgen kann.

Am 29.10.2020 machte das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales die sog. „Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe sowie für Ausstattungsgegenstände zur Verbesserung der Hygiene anlässlich der Corona-Pandemie 2020-2021“ bekannt, welche zum 01.10.2020 in Kraft trat.

Die Fördermaßnahme unterstützt die Anschaffung von:

- Ausstattungsgegenständen zur Verbesserung der Hygiene (z. B. Desinfektionsmittel, -spender, Seife, Einmalhandtücher, Trennwände und Schutzscheiben, etc.);
- CO<sub>2</sub>-Sensoren für Funktionsräume (für Gruppen-, Mehrzweck- und Therapieräume);
- Mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion (für Gruppen-, Mehrzweck- und Therapieräume, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder eine RLT-Anlage gelüftet werden können);

Der mögliche Förderbetrag ist eine Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung, die als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt wird.

Eine Bedarfsabfrage durch die Verwaltung hat einen ersten Überblick über die notwendigen Beschaffungen ergeben. Im nächsten Schritt sollen nun diese Bedarfe hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Fördervoraussetzungen abgeglichen und die Gerätespezifikation festgelegt werden. Aus diesem Grund kann zum derzeitigen Zeitpunkt keine finale Kostenschätzung vorgelegt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Stadt Straubing am oben dargestellten Förderprogramm beteiligt. Die gemeldeten Bedarfe an CO2-Sensoren und mobilen Luftreinigungsgeräten sollen hinsichtlich der Anzahl und Förderfähigkeit durch die Verwaltung geprüft werden und der Förderantrag basierend auf dieser Ermittlung gestellt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bereits erteilt, so dass eine Anschaffung der Geräte parallel dazu erfolgen kann.

**Beschluss:**

Der Stadtrat genehmigt die außerplanmäßige Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Maßnahmen zur Luftreinhaltung an den städtischen Schulgebäuden und an den städtischen Kindertagesstätten.

Die Deckung erfolgt zum Teil aus den Einnahmen vom Fördergeber nach Abschluss der Maßnahme, spätestens im Haushaltsjahr 2021. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschaffungsbedarfe mit den Einrichtungen zügig abzustimmen und anschließend den Förderantrag (Frist 31.12.2020) zu stellen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 16, 4, 42

**TOP 15**

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln;  
hier: Errichtung einer COVID-19-Schwerpunktpraxis in den Ausstellungshallen am Hagen –  
Bekanntgabe einer Eilentscheidung - FA

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

**TOP 16**

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln;  
hier: Deponie Peterswöhrd - Austausch von Gaswarnanlagen in städtische Gebäuden - FA

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

## TOP 17

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

#### Fahrradparkhaus in der Koppgasse

Um die Fahrradfreundlichkeit in der Innenstadt weiter zu fördern, sollen möglichst viele Abstellmöglichkeiten geschaffen werden. Dabei sollen auch Örtlichkeiten geschaffen werden, an denen Fahrräder in abgeschlossenen Räumen sicher untergestellt werden können. Dazu wurden bereits mehrere Situationen geprüft. Als erstes wird in der Koppgasse 20 ein leerstehendes Ladenlokal von der Städtischen Wohnungsbau GmbH angemietet. Der Raum ist günstig zur Fußgängerzone am Stadtplatz gelegen und bietet Platz für ca. 30 Fahrräder. Zusätzlich sind Schließfächer und Akku-Lademöglichkeiten vorgesehen. Mit den bei dieser Anlage gewonnenen Erfahrungen sollen weitere ähnliche Räumlichkeiten geschaffen werden.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

## TOP 18

### Anpassung der Straßenreinigungsgebühr zum 01.01.2021

#### TOP 18.1

hier: Änderung der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2021 bis 2023

**Berichterstatter:** Werkleiterin Cristina Pop

#### Sachvortrag:

Der Kalkulationszeitraum der Straßenreinigung betrug bisher 4 Jahre. Dieser Zeitraum ist um ein Jahr versetzt mit dem Kalkulationszeitraum der Abwassergebühr. Um beide Gebührenzeiträume abzustimmen und diese gleich laufen zu lassen soll der nächste Kalkulationszeitraum der Straßenreinigung auf 3 Jahre verkürzt werden, sodass ab 2024 für beide Gebührenhaushalte die Kalkulationszeiträume neu beginnen.

Die Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung weist für den neuen Kalkulationszeitraum von 2021 bis 2023 die Notwendigkeit der Anpassung der Straßenreinigungsgebühr auf.

Basierend auf den Vorkalkulationen, dem Wirtschaftsplan der Straßenreinigung und den gewichteten Frontmetern, würde sich für die Reinigungsklassen eine Gebührenerhöhung von 8,1 % ergeben. Der zugrundeliegende Äquivalenzfaktor, der das Maß und den Umfang der Reinigung der jeweiligen Reinigungsklasse bestimmt, muss für die Reinigungsklasse 10 (Stadtplatzreinigung) jedoch zwingend angepasst werden.

Bisher war in der vorgenannten Reinigungsklasse ein Äquivalenzfaktor von 9,0 angesetzt. Der Äquivalenzfaktor der einmaligen Reinigung der Fußgängerzone entspricht 2,5. Somit entspricht der Äquivalenzfaktor der Reinigungsklasse 10 etwas mehr als 3 Reinigungen wöchentlich. Tatsächlich wird die Fußgängerzone am Stadtplatz jedoch 7x wöchentlich gereinigt.

Der Äquivalenzfaktor für den Stadtplatz muss daher angepasst werden. Die Häufigkeit der Reinigung würde hier einen Äquivalenzfaktor von 17,5 bedingen. Eine Abrechnung nach Frontmeter bedeutet aber gerade am Stadtplatz eine erhebliche Quadratmeterzahl für den einzelnen Anlieger, obwohl ein gewisser Teil des Stadtplatzes auch durch die Allgemeinheit bzw. durch die Stadtverwaltung für Märkte und Veranstaltungen genutzt wird. Um eine übermäßige Belastung der Anlieger am Stadtplatz zu vermeiden, schlägt die Verwaltung vor, den Äquivalenzfaktor nicht auf 17,5 sondern auf 12,5 zu korrigieren. Um die Kostendifferenz dieser gemäßigten Anpassung zu decken, soll der Eigenanteil der Stadt an der Straßenreinigung, der bisher 10% der Gesamtkosten beträgt, auf 12% der Gesamtkosten angehoben werden.

Das bedeutet eine Erhöhung der Gebühr in Reinigungsklasse 5 von 1,86 Euro auf 1,94 Euro, bei Reinigungsklasse 10 von 16,74 Euro auf 24,25 Euro und der Straßenreinigungsanteil der Stadt erhöht sich durchschnittlich um jährlich 30.000 Euro.

Reinigungs- klasse	Bisherige Gebühr in EUR/m (2017-2020)	Bisheriger Äquivalenzfaktor (2017-2020)	Änderung Gebührensatz in EUR/m (2021-2023)	Änderung Äquivalenzfaktor (2021-2023)
1	4,65	2,5	4,85	-
2	9,30	5,0	9,70	-
3	13,95	7,5	14,55	-
4	0,93	0,5	0,97	-
5	1,86	1,0	1,94	-
6	3,72	2,0	3,88	-
7	5,58	3,0	5,82	-
8	9,30	5,0	9,70	-
9	13,95	7,5	14,55	-
10	16,74	9,0	24,25	12,5
11	0,47	0,3	0,49	-

Die Werkleitung stellt anhand einer Präsentation die Auswirkungen der Erhöhung des Gebührensatzes sowie weitere Details der Kalkulation vor.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses vom 23.10.2020 beschließt der Stadtrat die Anpassung des Kalkulationszeitraumes von 2021 bis 2023, die Änderung des Eigenanteils der Stadt von 10% auf 12 % sowie die Änderung der Straßenreinigungsgebühr und die Anpassung des Äquivalenzfaktors in der Reinigungsklasse 10, wie im Sachvortrag erläutert zum 01.01.2021.

Der Beschluss zum Erlass der Änderungssatzung erfolgt im TOP 18.2.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

5

**Anlage:**

2 Präsentationen

## TOP 18.2

hier: Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 26.11.2004 i. d. F. der Änderungssatzung vom 13.12.2016

**Berichterstatter:** Werkleiterin Cristina Pop

### Sachvortrag:

Wie unter Top 18.1 dargelegt, ist für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023 eine Anpassung der Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2021 notwendig.

§ 4 Abs. 1 der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ist daher ab 01.01.2021 entsprechend anzupassen und erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse	01	4,85 Euro
	02	9,70 Euro
	03	14,55 Euro
	04	0,97 Euro
	05	1,94 Euro
	06	3,88 Euro
	07	5,82 Euro
	08	9,70 Euro
	09	14,55 Euro
	10	24,25 Euro
	11	0,49 Euro“

### Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses vom 23.10.2020 beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungssatzung. Deren Wortlaut ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Textfassung.

### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

### Verteiler:

5

### Anlage:

Änderungssatzung

## TOP 19

### Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmittel für Investitionsmaßnahmen in 2021

**Berichterstatter:** Werkleiterin Cristina Pop

**Sachvortrag:**

Die Finanzierung von in 2021 geplanten Investitionsmaßnahmen soll aus den Restmitteln erfolgen, die sich in den letzten Jahren nach Abschluss diverser allgemeiner Investitionsmaßnahmen angespart haben. Im Wirtschaftsplan 2021 wurden für diese Maßnahmen keine neuen finanziellen Mittel in 2021 eingestellt.

Nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c) und d) bedürfen Mittelverschiebungen über 100.000 Euro der Zustimmung des Stadtrates. In Anlage 1 ist eine Übersicht über Mittelverschiebungen (überplanmäßige Mittelbereitstellung) zwischen den Maßnahmen dargestellt. Eine Erläuterung der Maßnahmen ist jeder Mittelverschiebung beigelegt.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der notwendigen überplanmäßigen Mittelbereitstellung, wie in den Vorlagen dargestellt, zu.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

5

**Anlage:**

Mittelverschiebungen

## TOP 20

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.